

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Eine Bestellung gilt vom Verkäufer erst dann als angenommen, wenn sie von diesem schriftlich durch die Übersendung eines Kontraktes oder die Erteilung einer Rechnung bestätigt worden ist. Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche, auch künftige, Angebote und Lieferungen des Verkäufers. Der Verkäufer verkauft nur zu seinen Verkaufsbedingungen unter Ausschluss der Einkaufsbedingungen des Käufers, auch wenn dieselben dem Verkäufer bereits von dem Käufer mitgeteilt worden sind oder in seiner Bestellung ausdrücklich aufgeführt werden. Eine Annahme der von dem Verkäufer gelieferten Waren durch den Käufer bedeutet eine Anerkennung der Verkaufsbedingungen des Verkäufers auch für zu-künftige Geschäfte. Eines Widerspruchs des Verkäufers gegen Einkaufsbedingungen des Käufers bedarf es nicht. Ein Schweigen des Verkäufers auf derartige Bedingungen oder auf Einheitsbedingungen ist keine Anerkennung solcher Bedingungen. Ein Schweigen des Verkäufers auf entgegenstehende Auftragsbestätigungen des Käufers ist nicht als Einverständnis anzusehen. Jede Abweichung einer Auftragsbestätigung des Käufers von den Bedingungen des Verkäufers gilt als Ablehnung. Nimmt der Käufer dennoch die Lieferung des Verkäufers an, so gilt dies unwiderleglich als Einverständnis mit den Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
  2. Werden uns nach Kaufabschluss Umstände bekannt, die auf mangelnde Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners schließen lassen, können wir wahlweise sofortige Vorauszahlung oder bankmäßige Sicherstellung unserer Forderungen verlangen und wenn dem nicht entsprochen wird, ohne Begründung einer Verpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Die Geltungmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
  3. Wir haften nicht für Lieferungsverzögerungen sowie Lieferungsumöglichkeit oder sonstige Schwierigkeiten, die durch unvorhersehbare Ereignisse ausgelöst werden.
  4. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab Lager, ausschließlich Versendungs-, Verpackungs- und etwaiger Versicherungskosten. Diese gehen zu Lasten des Käufers, der Transport auf dessen Risiko. Wird die Versendung aus Gründen, die beim Käufer liegen, verzögert, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware beim Verkäufer versandbereit ist. Der Käufer hat die Ware gleich bei Abholung am Lager des Verkäufers zu untersuchen. Ist ihm das, z.B. beim Fehlen von Fachleuten, nicht zumutbar, hat er die Ware sofort nach Eintreffen auf etwaige Beschädigungen und Verluste zu prüfen und alle Rechte und Ansprüche gegen Frachtführer, Spediteure, Versicherer usw. geltend zu machen.
  5. Zahlung versteht sich grundsätzlich sofort nach Erhalt der Ware rein netto Kasse ohne Abzug. Bei Überschreitung des Zahlungstermins können unter Vorbehalt des Nachweises eines höheren Verzugschadens Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank beansprucht werden, ohne dass es zu einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Wir sind darüber hinaus nach 1-monatiger Dauer des Verzuges berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Übergabe eines Wechsels oder Schecks gilt erst nach Einlösung und Gutschrift des Betrages auf unser Konto als Zahlung.
    - a) Die Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
    - b) Annahme des Wechsels gilt als Kreditgewährung in Höhe des Wechselbetrages.
    - c) Wir sind berechtigt, dem Kunden Wechsel mit dem Verlangen sofortiger Bareinlösung zurückzugeben, wenn sich Anlässe ergeben, die an einer rechtzeitigen Einlösung zweifeln lassen.
  6. Bis zur völligen Bezahlung unserer Ansprüche aus dieser Lieferung und darüber hinaus bis zur Bezahlung aller unserer Ansprüche aus laufender Rechnung einschließlich Zinsen und Kosten bleibt die Ware unser Eigentum. Unsere Originaletiketten und sonstige Kennzeichen dürfen erst nach Bezahlung entfernt werden. Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes ist die Ware pfleglich zu behandeln und gegen alle Risiken, wie Einbruch, Diebstahl, Feuer-, Wasserschaden usw., auf Kosten des Käufers zu versichern. Ansprüche hieraus gegen Versicherungsgesellschaften gelten als an uns abgetreten. Im Falle einer Pfändung hat der Käufer den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen, das Pfändungsprotokoll sofort an uns mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen einzusenden und alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend unseren Weisungen zu treffen. Durch etwaige Verjährung unserer Forderungen wird unser Anspruch auf Herausgabe nicht ausgeschlossen.
  7. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung noch nicht bezahlter Ware grundsätzlich nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und unter Vorbehalt unseres Eigentums gegen sofortige Fälligkeit des Kaufpreises befugt. Der Verkauf an umherziehende Händler und dergl. mehr gilt nicht als ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb. Bei Ratenzahlungsgeschäften ist eine Weiterveräußerung von Eigentumsvorbehaltsware nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
    - a) Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware nur in der Weise weiter zu übereignen, dass wir Vorbehalts Eigentümer bleiben.
    - b) Wenn unser Eigentumsvorbehalt erlischt, tritt an seine Stelle die daraus entstehende Forderung.
    - c) Der Eigentumsvorbehalt auf sämtliche Ware erlischt unabhängig von der Bezahlung einzelner Rechnung nur, wenn der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat (Kontokorrentvorbehalt). Zur Sicherung der unsererseits bestehenden Ansprüche tritt der Käufer zusätzlich alle Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren entstehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren Dritten, insbesondere Finanzierungsinstituten, ohne unsere Zustimmung zu übereignen oder zu belasten. Sollte der Käufer sein Warenlager ganz oder teilweise zur Sicherung einem Anderen übereignet/belastet haben oder künftig übereignen/belasten, so bezieht sich sein Wille, dem Anderen Eigentum oder ein anderes Recht zu übertragen, nicht auf die im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen. Sobald der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich erfüllt, sind wir berechtigt, seinen Schuldnern diese Abtretung anzuzeigen. Zu diesem Zwecke ist der Käufer verpflichtet, uns alle erforderlichen Einzelheiten und Unterlagen auf erstes Auffordern zur Verfügung zu stellen. Alle vereinnahmten Beträge für unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind vom Käufer sofort nach Erhalt an uns weiterzuleiten. Die vorstehenden Verpflichtungen des Käufers werden nicht dadurch berührt, dass wir gegebenenfalls von dem Rücktrittsrecht nach Ziffer 2 Gebrauch machen.
  8. Sobald der Käufer eine dieser Verpflichtungen uns gegenüber nicht einhält, werden unsere gesamten Forderungen sofort fällig.
  9. Für die vertragsmäßige Beschaffenheit ist der Zustand der Ware beim Verlassen des Lagers maßgeblich. In Zweifelsfällen wird vermutet, dass vorhandene Mängel erst später eingetreten sind. Etwaige Mängelrügen müssen unverzüglich abgegeben werden und dürfen bei offenen Mängeln nicht später als drei Geschäftstage nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln nicht später als drei Geschäftstage nach ihrer Entdeckung bei uns eingehen. Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so darf der Käufer die Ware nicht vom Ort der Untersuchung entfernen oder entfernen lassen, bevor die Beschaffenheit durch ein Sachverständigen Gutachten oder sonst bindend festgestellt worden ist. Als Ort der Untersuchung gilt der Ort, an welchem der Käufer vor der Beanstandung durch Untersuchung die Beschaffenheit der Ware festgestellt hatte, andernfalls der Ort, wo der Käufer die Ware spätestens hätte untersuchen müssen. Soweit der Käufer diesem Verbot zuwiderhandelt, gilt die Ware als genehmigt. Hat der Käufer die Ware veräußert und entsprechend bewegt, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.
  10. Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist der Ort, an dem sich unser Lager befindet. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Käufers ist Hamburg. Für die Entscheidung aller etwa entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in Hamburg zuständig, und zwar auch für Wechsel- und Scheckklagen. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
  11. Eine eventuelle Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Klauseln nicht. In diesem Falle gilt für die ungültige Regelung eine solche, die dem Gewollten nach Inhalt und Zweck am nächsten kommt.
- ### Geschäfte mit Kommissionären
1. Es gelten die vorstehenden Bedingungen, sofern sich im Folgenden keine Abweichungen ergeben.
  2. Unsere Rechnungen dienen der Festlegung des Mindesterloßes und des Lagernachweises.
  3. Der Verkaufserlös ist unser Eigentum. Bei Barverkauf ist er getrennt aufzubewahren oder einem besonderen Bankkonto zuzuführen. Kreditverkauf ist unter Eigentumsvorbehalt, an Wiederverkäufer gegen verlängerten Eigentumsvorbehalt und nur gestattet, wenn die Kundenbonität außer Zweifel steht. Die Kundenforderungen gehen im Wege der Stillen Zession auf uns über. Daneben haftet der Kommissionär für die Zahlung des Kaufpreises als Selbstschuldner.
  4. Der den Mindesterloß übersteigende so genannte Übererlös steht dem Kommissionär zu. Mindererlöse, also solche, die unter dem Mindesterloß liegen, sind vom Kommissionär aufzufüllen. Sonstige Provisionen irgendwelcher Art stehen dem Kommissionär nicht zu. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Der Kommissionär hat uns Einsicht in die gesondert zu führenden Bücher aus den Kommissionsgeschäften und die dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung jederzeit auf Verlangen zu gewähren.
  5. Wir sind berechtigt, jederzeit die überlassene Ware zurückzuholen und zu diesem Zwecke die Räume, in denen sich die Ware befindet, zu betreten.